

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 34

Potsdam, den 1. Juni 2023

Amtsblatt Nr. 07

Inhalt

- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung 3
- **Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 177 „Am Wiesenrand/Am Lehnitzsee/Am Rehweg/Heinrich-Heine-Weg“ (OT Neu Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.03.2023**..... 8
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“ der Landeshauptstadt Potsdam**..... 11
- **Änderungs- und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“ der Landeshauptstadt Potsdam**..... 14
- **Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Innenstadt, 2. Änderung Gelegenheit zur Stellungnahme**..... 18
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 112 „Campingpark Gaisberg“ der Landeshauptstadt Potsdam** 20
- **Bekanntmachung B 1 Bahnübergangsbeseitigung Wust** 23
- **Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Landeshauptstadt Potsdam für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Potsdam und den Strafkammern des Landgerichts Potsdam** 24
- **Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14469 Potsdam**..... 27
- **Jobinale 2023**..... 28
- **Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Entwicklungsbereich Babelsberg**..... 28
- **Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Landeshauptstadt Potsdam für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 in den Jugendschöffengerichten des Amtsgerichts Potsdam und den Jugendstrafkammern des Landgerichts Potsdam** 29

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfordamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

39. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.06.2023, 15:00 Uhr

Ort, Raum: IHK Potsdam, Havelsaal, Breite Str. 2 A-C, 14467 Potsdam

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

2.1 Sicherheit und Sauberkeit in der Babelsberger Straße
23/SVV/0453 Stadtverordneter Troche,
Fraktion SPD

2.2 Mietverträge im Rechenzentrum
23/SVV/0540 Stadtverordneter Krämer,
Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.05.2023

4 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Fortsetzungs-Sitzung vom 08.05.2023

5 Bericht des Oberbürgermeisters

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

6.1 Projektstruktur zur Durchführung der Machbarkeitsstudie für das Forum an der Plantage
22/SVV/1142 Oberbürgermeister,
Geschäftsstelle Bauen und Projekte

6.2 Beschluss Rahmenplan Golm 2040
22/SVV/1236 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung

6.3 Flächennutzungsplan-Änderung „Golm Nord“ (28/22) Aufstellungsbeschluss
22/SVV/1237 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung

6.4 Neufassung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam
23/SVV/0342 Oberbürgermeister, GB 1,
Kommunaler Immobilien Service

6.5 Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ (19/17), Abwägung, Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag und Satzungs- sowie Feststellungsbeschluss
23/SVV/0343 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung

6.6 Bebauungsplan Nr. 113 „Pappelallee/Reiherweg“, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
23/SVV/0344 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung

6.7 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH
23/SVV/0366 Oberbürgermeister,
Beteiligungsmanagement

6.8 Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsrats
23/SVV/0370 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung

6.9 Fördergebietskulissen der Wohnraumförderung
23/SVV/0372 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung

6.10 Bebauungsplan Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“, 1. Änderung „Teilbereich David-Gilly-Straße“
23/SVV/0373 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung

6.11 Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RL Kindertagespflege) zum 01.01.2023
23/SVV/0412 Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Bildung, Kultur,
Jugend und Sport

7 Haushaltssatzung 2023 / 2024

7.1 Haushaltssatzung nicht für das Jahr 2024 beschließen
23/SVV/0451 Fraktion AfD

7.2 Eckwertebeschluss für die Planung und Aufstellung des Doppelhaushaltes 2023/2024 (inklusive mittelfristiger Finanzplanung 2025 – 2027)
22/SVV/0714 Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Finanzen,
Investitionen und Controlling

7.3 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024
23/SVV/0219 Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich 1

7.4 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2023
23/SVV/0201 Oberbürgermeister, GB 1,
Kommunaler Immobilien Service

8 Vorschläge aus dem Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24

8.1 Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 1: Kein Stadtgeld für den Wiederaufbau der Garnisonkirche
22/SVV/1120 Stadtverordneter Heuer
als Vorsitzender der StVv

8.2 Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 2: Effiziente Geschäftsprozesse in der Stadtverwaltung
22/SVV/1121 Stadtverordneter Heuer
als Vorsitzender der StVv

8.3	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 4: Gewinnausschüttung der Potsdamer Stadtwerke 22/SVV/1123 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW	8.14	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 14: Dialog mit Schloßerstiftung; Nutzung des Babelsberger Parks auch für Naherholung 22/SVV/1133 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW
8.4	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 3: Energie-Einsparungen bei der Straßenbeleuchtung 22/SVV/1122 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW	8.15	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 15: Gemeinsame Baumpflege mit der Bürgerschaft 22/SVV/1134 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW
8.5	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 5: Keine finanzielle Beteiligung am Aufwand der Schloßerstiftung (Parkeintritt) 22/SVV/1124 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW	8.16	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 16: Jugend- und Freizeitfläche am Nuthepark / Hauptbahnhof finanzieren 22/SVV/1135 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW
8.6	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 6: Spürbare Verbesserungen im Bürgerservice der Stadtverwaltung 22/SVV/1125 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW	8.17	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 17: Sporthalle zur Nutzung für Vereine und Gruppen (ohne Schulsport) 22/SVV/1136 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW
8.7	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 7: Freiwillige Feuerwehren finanziell unterstützen 22/SVV/1126 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW	8.18	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 18: Freibad im Potsdamer Norden 22/SVV/1137 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW
8.8	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 8: Planung Ortsumgehungsstraße um Potsdam 22/SVV/1127 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW	8.19	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 19: Wohnblock „Staudenhof“ erhalten / sanieren 22/SVV/1138 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW
8.9	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 9: Erhalt und Schutz von Kleingärten in Potsdam 22/SVV/1128 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW	8.20	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 20: Fahrradweg-Lückenschluss zwischen Satzkorn und Marquardt 22/SVV/1139 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW
8.10	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 10: Radschnellwege-Konzept mit Schnellstrecke Hauptbahnhof / Potsdam-West 22/SVV/1129 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW	9	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen / Ortsbeiräte
8.11	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 11: Energieleitplanung zur Heizenergie aus regenerativen Quellen 22/SVV/1130 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW	9.1	Ortsumgehung OT Groß Glienicke 21/SVV/0265 Ortsbeirat Groß Glienicke
8.12	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 12: Inselbühne auf der Freundschaftsinsel erhalten und fördern 22/SVV/1131 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW	9.2	Fortführung des „Walk of modern art“ 22/SVV/0698 Fraktionen DIE LINKE und Bündnis90/Die Grünen
8.13	Bürgerhaushalt Potsdam 2023/24 „TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Nummer 13: Einrichtung eines fachübergreifenden Teams für Klimaschutz und Energiesicherheit 22/SVV/1132 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der StVW	9.3	Arbeitsfähigkeit und Kapazitäten der Stadtplanung und Bauaufsicht stärken und an die Herausforderungen anpassen 22/SVV/0940 Fraktion CDU
		9.4	Park- und Grünanlagenpflege dauerhaft sichern 22/SVV/0941 Fraktion CDU
		9.5	Ausreichend Mittel für Park- und Grünanlagenpflege einplanen 22/SVV/0942 Fraktion CDU
		9.6	Fortschreibung Prioritätenliste naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 22/SVV/0979 Fraktion DIE ANDERE

9.7	Haushalt 2023/2024 Verwendung der Mittel für Freiwillige Leistungen 22/SVV/1104 Fraktion CDU	9.27	Barrierefreie öffentliche Toilette im Bereich Filmmuseum/Alter Markt 23/SVV/0336 Fraktion CDU
9.8	Qualität von Volkspark und Lustgarten sichern und erhalten 22/SVV/1106 Fraktion CDU	9.28	Verkehrsproblematik auf der B 2 in der Ortslage Groß Glienicke 23/SVV/0338 Ortsbeirat Groß Glienicke
9.9	Prüfung der Einrichtung von wettkampffähigen Sportstätten in der LH Potsdam: Innenstadt und Babelsberg. Aufnahme des westlichen Viertels des Lustgartens in die Potentialflächen 22/SVV/1158 Fraktion CDU	9.29	Innenstadt neu beleben 23/SVV/0351 Fraktion CDU
9.10	Radschnellwegplanung in Potsdam vorantreiben 22/SVV/1159 Fraktion CDU	9.30	Eingliederungskonzept für die Sonderbauprogrammstandorte 23/SVV/0353 Fraktion CDU
9.11	Bad für den Norden der Landeshauptstadt Potsdam 22/SVV/1220 Fraktion CDU	9.31	Verkehrssicherheit in Nedlitz verbessern 23/SVV/0355 Fraktion CDU
9.12	Sonntagsöffnung der Stadt- und Landesbibliothek 22/SVV/1265 Fraktion DIE aNDERE	9.32	Auswirkung von Parkgebühren und Parkplatzknappheit auf das Kundenverhalten 23/SVV/0356 Fraktion CDU
9.13	Kiez-Schwimmbad Nord verbindlich in die Planung aufnehmen 23/SVV/0049 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam und SPD	9.33	Arbeitsgruppe „Golmer Mitte“ zur Umsetzung der im Rahmenplan Golm 40 aufgezeigter Handlungsfelder und Maßnahmen 23/SVV/0357 Fraktion CDU
9.14	Bedarfsgerechte Vergabe städtischer Wohnungen 23/SVV/0130 Fraktion DIE aNDERE	9.34	Mobility Hubs 23/SVV/0358 Fraktion CDU
9.15	IT-Krise dauerhaft bewältigen und aufräumen 23/SVV/0139 Fraktion CDU	9.35	Notfallbänke in Parks und Grünanlagen 23/SVV/0359 Fraktion CDU
9.16	Mitwirkungsgrremium Am Stern 23/SVV/0141 Fraktion DIE LINKE	9.36	Parkregelung für besondere Berufsgruppen im Innenstadtbereich verbessern 23/SVV/0360 Fraktion CDU
9.17	Nächster Stopp Elternhaltestelle 23/SVV/0146 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam	9.37	Sitzungskalender 2024 (Januar - Mai) 23/SVV/0381 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
9.18	Umsetzung des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan in Potsdam 23/SVV/0177 Fraktion DIE aNDERE	9.38	Sauberkeit in Potsdam 23/SVV/0383 Fraktion DIE LINKE
9.19	Begrünung des Mittelstreifens der Breiten Straße 23/SVV/0185 Fraktion DIE LINKE	9.39	Virtuelles Bürgeramt Potsdam 23/SVV/0385 Fraktion SPD
9.20	Regionalpark-Radweg im Potsdamer Norden etablieren 23/SVV/0194 Fraktion CDU	9.40	Netztransformation der Fernwärme planen 23/SVV/0392 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
9.21	Trinkwasserbrunnen und Hitzeschutz 23/SVV/0195 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam	9.41	Sicherer Radweg Heinrich-Mann-Allee 23/SVV/0393 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Sozial.DIE LINKE.Potsdam
9.22	Kostenloses Schülerticket für den Potsdamer ÖPNV 23/SVV/0196 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam	9.42	Entlastung Rettungsdienst und Notaufnahmen 23/SVV/0402 Fraktion Freie Demokraten
9.23	Falschparken Thalia 23/SVV/0300 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam	9.43	Prävention statt Repression – gemeinsam gegen Queerfeindlichkeit 23/SVV/0404 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
9.24	Senkung des städtischen Pflegeaufwands von Grünflächen 23/SVV/0301 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam	10	Anträge
9.25	Bürgerhaushalt mit eigenem Budget ausstatten 23/SVV/0302 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam	10.1	Forum an der Plantage 23/SVV/0524 Fraktion DIE LINKE, Fraktion DIE aNDERE
9.26	Kurzzeitparkplätze für Gewerbetreibende in der Potsdamer Innenstadt 23/SVV/0320 Fraktion DIE LINKE	10.2	Ansaffung einer modernen Fähre für den Betrieb auf der Strecke der Fähre 1 zwischen Kiewitt und Hermannswerder 23/SVV/0489 Fraktion Mitten in Potsdam

- | | |
|--|---|
| <p>10.3 Verzicht auf einen Eintritt in den Volkspark Potsdam
23/SVV/0435 Oberbürgermeister,
Geschäftsstelle Bauen und Projekte</p> <p>10.4 Verfahren zur Genehmigung von Photovoltaik-Anlagen
23/SVV/0538 Fraktion SPD</p> <p>10.5 Gebühren für Bewohnerparkausweise
23/SVV/0518 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>10.6 Spiel-, Sport- und Erholungsflächen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten
23/SVV/0533 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam</p> <p>10.7 3. Obergeschoss des Einstein-Gymnasiums ertüchtigen
23/SVV/0494 Fraktion CDU</p> <p>10.8 Baulich getrennte Radwege in Straßenabschnitten Heinrich-Mann-Allee und Horstweg
23/SVV/0519 Fraktion DIE aNDERE</p> <p>10.9 Einrichtung einer Hotline für Impfpfopfer und Aufarbeitung der Corona-Impfkampagne
23/SVV/0498 Fraktion AfD</p> <p>10.10 Ladepunkte bei neuen Straßenlaternen
23/SVV/0532 Fraktion Freie Demokraten</p> <p>10.11 Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Potsdam
23/SVV/0526 Fraktion DIE LINKE</p> <p>10.12 Satzung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023
23/SVV/0480 Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Bildung, Kultur,
Jugend und Sport</p> <p>10.13 Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an der DB Rad+ App
23/SVV/0460 Fraktion SPD</p> <p>10.14 Beitritt der Landeshauptstadt Potsdam zu Initiative DB Rad+
23/SVV/0517 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>10.15 Begleitung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Beiräte dauerhaft sichern
23/SVV/0535 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam</p> <p>10.16 Aktionsbündnis gegen Graffiti und Vandalismus
23/SVV/0495 Fraktion CDU</p> <p>10.17 Solaranlage auf den kommunalen Gebäuden in der Waldsiedlung Groß Glienicke
23/SVV/0466 Ortsbeirat Groß Glienicke</p> <p>10.18 Verschmelzung der PRO POTSDAM Facility Management GmbH auf die GEWOBA Wohnungsverwaltungsgesellschaft Potsdam mbH
23/SVV/0475 Oberbürgermeister,
Bereich Teilnehmungsmanagement</p> <p>10.19 Verlängerung des Leitbildes der LHP um weitere 10 Jahre bis 2036 - Neuaufstellung der Gesamtstädtischen Ziele der LHP für 5 Jahre
23/SVV/0478 Oberbürgermeister,
Büro des Oberbürgermeisters,
Strategische Steuerung</p> | <p>10.20 Anpassung Familientickets der BLP für die Schwimmhallen auch für kinderreiche Familien
23/SVV/0488 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam</p> <p>10.21 Theater- und Orchesterrahmenvertrag 2023-2026
23/SVV/0507 Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Bildung, Kultur,
Jugend und Sport,
FB Kultur und Museum</p> <p>10.22 Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung)
23/SVV/0509 Oberbürgermeister,
Fachbereich Ordnung und Sicherheit</p> <p>10.23 Wahlkreiseinteilung Kommunalwahl 2024
23/SVV/0510 Oberbürgermeister,
Verwaltungsmanagement</p> <p>10.24 Änderungssatzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam
23/SVV/0511 Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Bildung,
Kultur, Jugend und Sport</p> <p>10.25 Soziale Erhaltungssatzung „Teltower Vorstadt Nord“
23/SVV/0512 Oberbürgermeister,
Fachbereich Wohnen,
Arbeit und Integration</p> <p>10.26 Soziale Erhaltungssatzung „Babelsberg Süd“
23/SVV/0513 Oberbürgermeister,
Fachbereich Wohnen,
Arbeit und Integration</p> <p>10.27 Uferweg am Griebnitzsee
23/SVV/0522 Fraktion DIE LINKE</p> <p>10.28 Angebotsverbesserung Fähre Kiewitt Hermannswerder
23/SVV/0523 Fraktion DIE LINKE</p> <p>10.29 Änderung des Beschlusses 22/SV/0585 - Umbenennung der Heinrich-George-Straße und der Emil-Jannings-Straße in „Lotte-Loebinger-Straße“
23/SVV/0528 Stadtverordneter Heuer
als Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>10.30 Beteiligung der umliegenden Landkreise und des Landes an den schulischen Investitionskosten für Einpendler*innen
23/SVV/0534 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam</p> <p>10.31 Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2023 bis 2026
23/SVV/0537 Oberbürgermeister,
Fachbereich Bildung,
Jugend und Sport</p> <p>10.32 Babelsberg – Straßenräume neu denken
23/SVV/0539 Fraktion SPD</p> <p>11 Einwohnerfragestunde 19:00 - 20:00 Uhr</p> <p>12 Gremienbesetzung</p> <p>12.1 Berufung eines Sachkundigen Einwohnern in den Ausschuss für Bildung und Sport
23/SVV/0530 Fraktion AfD</p> |
|--|---|

- 12.2 Berufung eines Sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Ordnung und Sicherheit
23/SVV/0531 Fraktion AfD
- 12.3 Neubesetzung des Aufsichtsrates der ProPotsdam GmbH
23/SVV/0541 Fraktion Freie Demokraten
- 12.4 Neubesetzung Aufsichtsrat Pro Potsdam GmbH
23/SVV/0542 Fraktionen
- 13 Mitteilungsvorlagen**
- 13.1 Straßennamenschilder für Menschen mit Sehbehinderung
23/SVV/0476 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
- 13.2 Gesundheitliche Hitzeschutzmaßnahmen für die Einwohner:innen und Besucher:innen der LHP
23/SVV/0508 Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst
- 13.3 Vergabebericht 2021 und 2022
23/SVV/0515 Oberbürgermeister, Recht und Vergabemanagement
- 14 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 14.1 Vorlage Soziale Erhaltungssatzung der LHP zum Beschluss gemäß Beschluss: 21/SVV/0861
- 14.2 Zwischenergebnis der Organisationsuntersuchung im Fachbereich 39 gemäß Beschluss: 22/SVV/0119
- 14.3 Vorlage eines Umsetzungskonzeptes bezüglich „Die Konzentration der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam auf dem Campus Innenstadt“ gemäß Beschluss: 22/SVV/0665
- 14.3.1 Information zum Stand des Umsetzungskonzeptes zur Neugestaltung des zentralen Verwaltungscampus
23/SVV/0516 Oberbürgermeister, Projekt CampusLHP
- 14.4 Bericht über das Ergebnis bezüglich der Wiedereröffnung der Straße am Lustgartenwall für Fahrradfahrer und Fußgänger gemäß Beschluss: 22/SVV/0837, MV 23/SVV/0240
- 14.5 Information über den Stand bezüglich Uferweg Hinzenberg bis Neustädter Havelbucht gemäß Beschluss: 22/SVV/0937
- 14.6 Vorstellung eines Konzeptes und des damit verbundenen Zeitplans bezüglich ‚JobRad - Mit dem Rad zur Arbeit?‘ gemäß Beschluss: 22/SVV/1009 und MV 23/SVV/0244
- 14.6.1 JobRad - Mit dem Rad zur Arbeit?
23/SVV/0506 Oberbürgermeister, Fachbereich Personal und Organisation
- 14.7 Vorlage erste Ergebnisse bezüglich Grundlagen der Geschichtsaufarbeitung und -vermittlung stärken gemäß Beschluss: 22/SVV/1147
- 14.8 Ergebnis der Prüfung: Azubi-Wohnungen für Pflegefachkräfte/ für das kommunale Klinikum gemäß Beschluss: 22/SVV/1148
- 14.9 Prüfung bezüglich Fortführung der Koordinierungsstelle Wohnungstausch Potsdam gemäß Beschluss: 23/SVV/0038
- 14.10 Ergebnis der Prüfung und das weitere Vorgehen bezüglich Gedenktafel für Hannah Arendt und Günther Anders gemäß Beschluss: 23/SVV/0047
- 14.11 Ergebnis der Prüfung und Information zum weiteren Vorgehen bezüglich „Flächendeckendes Lernhilfeprogramm an Potsdamer Schulen“ gemäß Beschluss: 23/SVV/0147
- 14.12 Information bezüglich „Bessere Integration von Bundesbediensteten und verstärkte Anstrengungen für die Unterbringung von Geflüchteten“ gemäß Beschluss: 23/SVV/0323
- Nicht öffentlicher Teil**
- 15 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.05.2023
- 16 Nicht öffentliche Anträge**
- 16.1 Abberufung als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
23/SVV/0477 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt
- 17 Nicht öffentliche Mitteilungsvorlagen**
- 17.1 Zinsmitteilung zur Umschuldung von Investitionskrediten der LHP in 2022
23/SVV/0432 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 1, GS Haushalt

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 177 „Am Wiesenrand/Am Lehnitzsee/ Am Rehweg/Heinrich-Heine-Weg“ (OT Neu Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.03.2023

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/202, [Nr. 18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

In ihrer Sitzung am 02.03.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 177 „Am Wiesenrand/Am Lehnitzsee/Am Rehweg/Heinrich-Heine-Weg“ (OT Neu Fahrland) beschlossen (DS-Nr. 22/SVV/0137).

Die Planungsabsichten für dieses Gebiet wurden im Aufstellungsbeschluss formuliert. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet „Am Wiesenrand/Am Lehnitzsee/Am Rehweg/Heinrich-Heine-Weg“ eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Flur 2, 3 und 5 in der Gemarkung Neu Fahrland:

Vollständig: Flur 2: 15/3, 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 25/3, 27/2, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/10, 33/11, 33/13, 33/14, 33/15, 33/16, 33/17, 33/20, 33/22, 33/23, 33/34, 33/35, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 83, 88, 97, 98, 101, 102, Flur 3: 81, Flur 5: 22, 37,
teilweise: Flur 2: 9, 70, 99, Flur 5: 20, 35, 36, 38, 40, 41.

Der Geltungsbereich wird von den folgenden Grenzen umfasst:

im Norden: durch die Waldflächen nördlich des Heinrich-Heine-Wegs (südliche Grenze des Flurstücks 13/6) sowie die gedachte Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 13/6 bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 35 (Waldweg) (alle Flurstücke in der Flur 5, Gemarkung Neu Fahrland gelegen),
im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 33/24 (Heinrich-Heine-Weg 10) sowie deren gedachte Verlängerung in nördliche Richtung bis zum Flurstück 13/6 (alle Flurstücke in der Flur 5, Gemarkung Neu Fahrland gelegen); weiter südlich durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 33/25, 33/33 und 33/32 sowie der gedachten Verlänge-

rung nach Süden bis zum Flurstück 100; entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 99 bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 27/1 sowie deren gedachte Verlängerung nach Süden bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 68 (alle Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Neu Fahrland gelegen),
im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 68 (Flur 2, Gemarkung Neu Fahrland) und 94 (Flur 3, Gemarkung Neu Fahrland)
im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 94 (Flur 3, Gemarkung Neu Fahrland), 77 (Flur 2, Gemarkung Neu Fahrland, Am Wiesenrand 4), 56 (Flur 2, Gemarkung Neu Fahrland, Am Wiesenrand 3), 14 (Flur 2, Gemarkung Neu Fahrland), 82 (Flur 2, Gemarkung Neu Fahrland, Am Wiesenrand 2, 2A) sowie 10 (Flur 2, Gemarkung Neu Fahrland, Am Rehweg 1A/1B), die östliche Grenze des Flurstücks 9 (Flur 3, Gemarkung Neu Fahrland, Straße Am Rehweg), die nördliche Grenze des Flurstücks 23/6 (Flur 5, Gemarkung Neu Fahrland Am Rehweg 22) sowie durch Teile des Flurstücks 38 (Flur 5, Gemarkung Neu Fahrland, Waldflächen).

Der räumliche Geltungsbereich ist in einer Karte zeichnerisch abgegrenzt und als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 177 „Am Wiesenrand/

Am Lehnitzsee/Am Rehweg/Heinrich-Heine-Weg“ (OT Neu Fahrland), tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung ausgerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Nord
Hegelallee 6 – 10, Haus 1

Zeit der Einsichtnahme: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Stadtraum Nord
Tel.: 0331/289-2517
dienstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
(außerhalb dieser Zeiten nur
nach telefonischer Vereinbarung)

Die Satzung über die Veränderungssperre wird ergänzend in das Internet eingestellt. Sie kann jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.
Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 22. Mai 2023

Mike Schubert
Der Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 177
„Am Wiesenrand/Am Lehnitzsee/Am Rehweg/
Heinrich-Heine-Weg“ (OT Neu Fahrland)**

Neu Fahrland
Flur 5 $\frac{13}{6}$

Heinrich-Heine-Weg

Am Wiesenrand

Am Rehweg

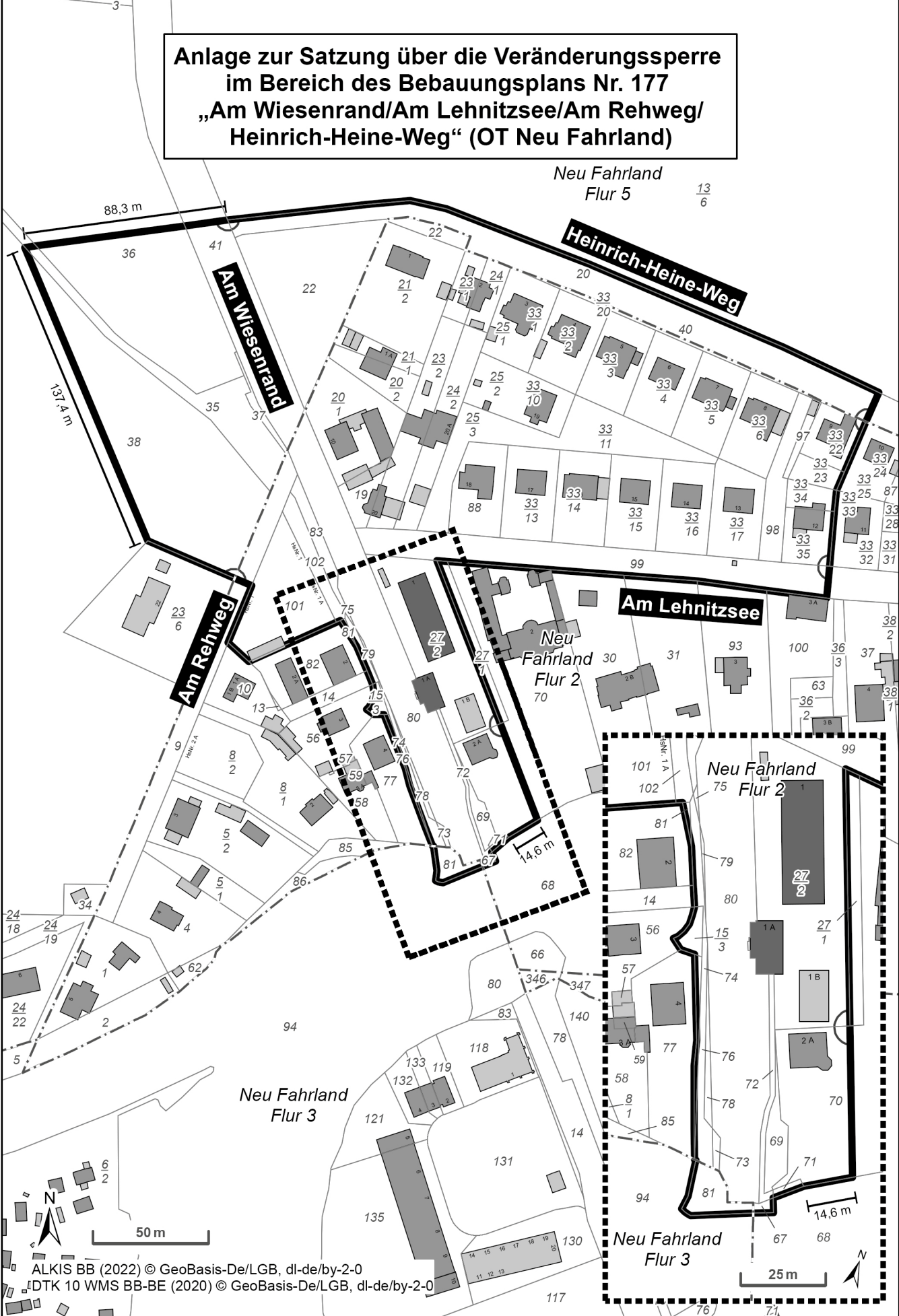
Am Lehnitzsee

Neu
Fahrland
Flur 2
70

Neu Fahrland
Flur 2

Neu Fahrland
Flur 3

Neu Fahrland
Flur 3



ALKIS BB (2022) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
DTK 10 WMS BB-BE (2020) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss
zum Bebauungsplan Nr. 141-2
„Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“
der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 folgenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“ ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2).
2. Planerische Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 141-2 ist die vorliegende städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung „Bergviertel – Potsdam Krampnitz“ gemäß DS 22/SVV/0238.

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-2 umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Ketziner Straße,
- im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Bergstraße, die westliche Begrenzungslinie des Weges westlich der Platzanlage an der Bergstraße sowie der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Hannoverschen Straße,
- im Süden: durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Hannoverschen Straße und die südlichen Grenzen der Flurstücke 110 und 111,
- im Westen: durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 57/1, 54, 45 und 110.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Fahrländ:

- vollständig: 43–45, 54, 55, 57/1, 75–78, 80, 81, 83–87, 108, 109, 111, 112
- teilweise: 110, 206

Die Flurstücke 81, 83, 84, 85, 86, 87, 108 und 112 der Gemarkung Fahrländ, Flur 5 liegen nicht im Geltungsbereich der Satzung für den Entwicklungsbereich Krampnitz.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 15,38 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 2).

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Süden der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Krampnitz und umfasst die ehemalige sogenannte „Offizierssiedlung“ für Handwerker, Gärtner, Köche und sonstige zivile Berufe, die der Kasernenbetrieb erforderte. Der denkmalgeschützte Gebäudebestand, einfache Doppelhäuser entlang des Fahrländer Damms und Mehrfamilienhäuser (bis zu vier Familien) an der Berg- und Lenaustraße, ist derzeit durch Verfall und Leerstand geprägt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-2 ist im Flä-

chennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung der Änderung „Krampnitz“ (14/17 A) im Bereich des Fahrländer Damms als Wohnbaufläche mit der Dichtestufe W 1 (GFZ 0,8-1,6) und südlich angrenzend als Wohnbaufläche mit der Dichtestufe W 3 (GFZ 0,2-0,5) dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Da in einem Entwicklungsbereich gemäß § 166 Abs. 1 BauGB zur planungsrechtlichen Sicherung der Entwicklungsziele Bebauungspläne aufzustellen sind, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.04.2014 für den Bereich der Entwicklungssatzung Krampnitz die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (DS 14/SVV/0164). Der Bebauungsplan Nr. 141 soll schrittweise in Abhängigkeit der geplanten Umsetzungsschritte in mehreren eigenständigen Teil-Bebauungsplänen aufgestellt werden.

Damit begründet sich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“ für den Teilbereich des neuen Stadtquartiers Krampnitz südlich der Ketziner Straße.

Der Bebauungsplan Nr. Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“ entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der denkmalgeschützten Bestandsgebäude für die zivile Umnutzung zu Wohnzwecken bzw. gewerblich orientierten Nutzungen sowie die städtebaulich-landschaftsplanerische Ergänzung der Siedlungsstrukturen nach Süden entsprechend der städtebaulich-landschaftsplanerischen Masterplanung „Bergviertel – Potsdam Krampnitz“ gemäß DS 22/SVV/0238.

Aufgrund des umfassenden Erhalts denkmalgeschützter Bausubstanz und großzügiger Freiflächen werden sich die neuen Baugebiete erheblich von den durch dörfliche Strukturen und Einfamilienhausbebauung geprägten angrenzenden Ortsteilen unterscheiden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Wasser, Mensch/Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz) erstrecken.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

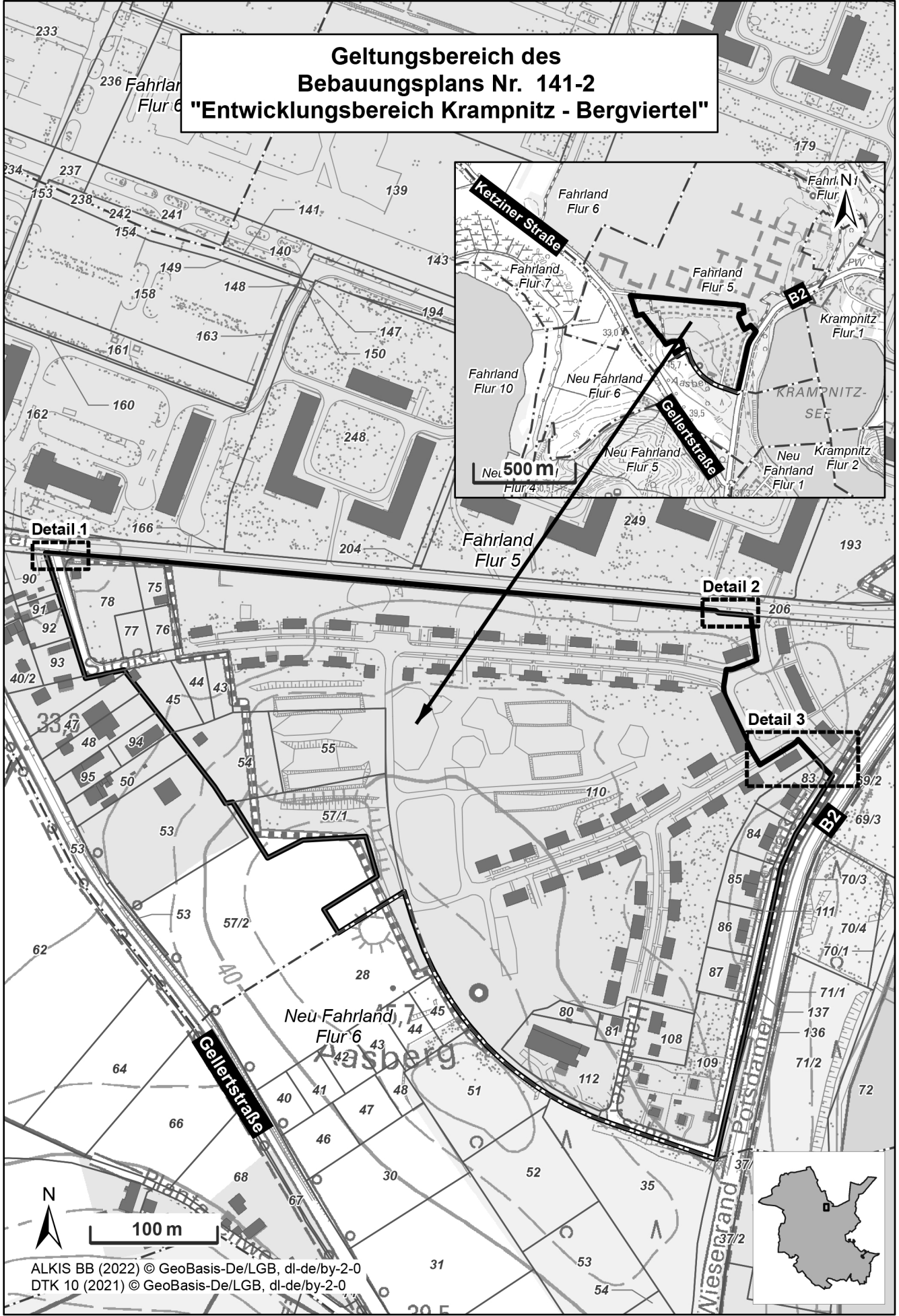
Die Planverfahren sind mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Geltungsbereich (Anlage 2)

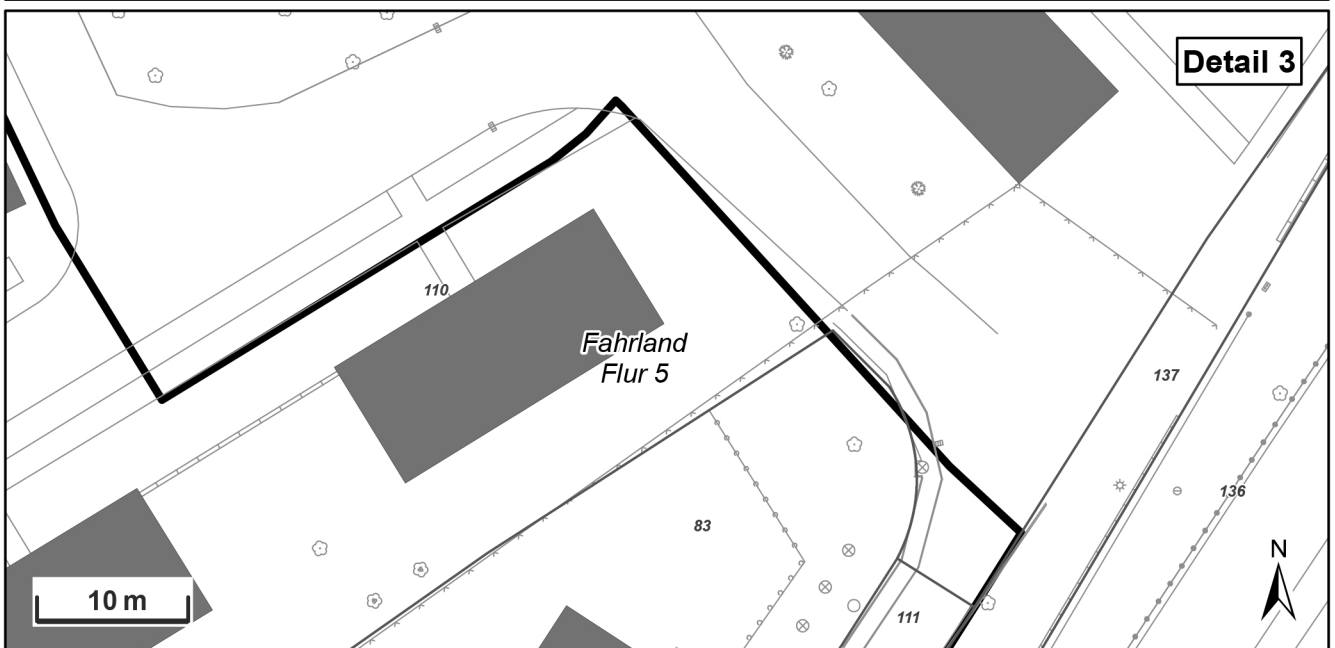
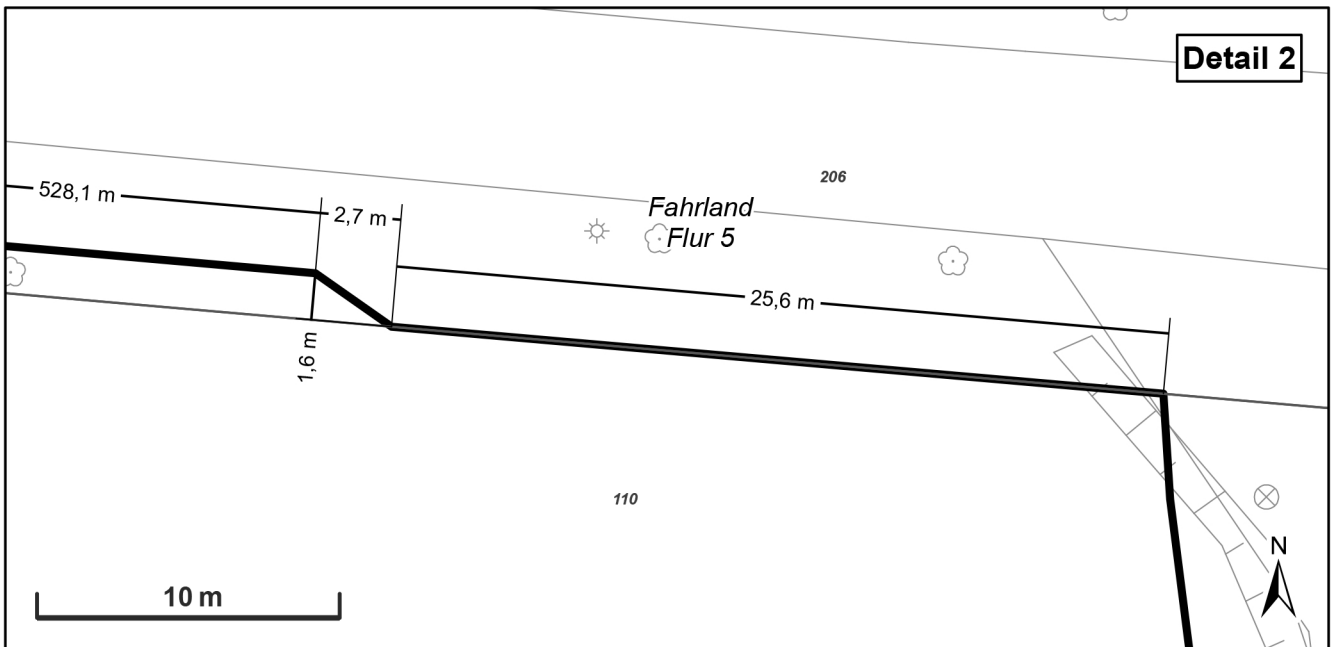
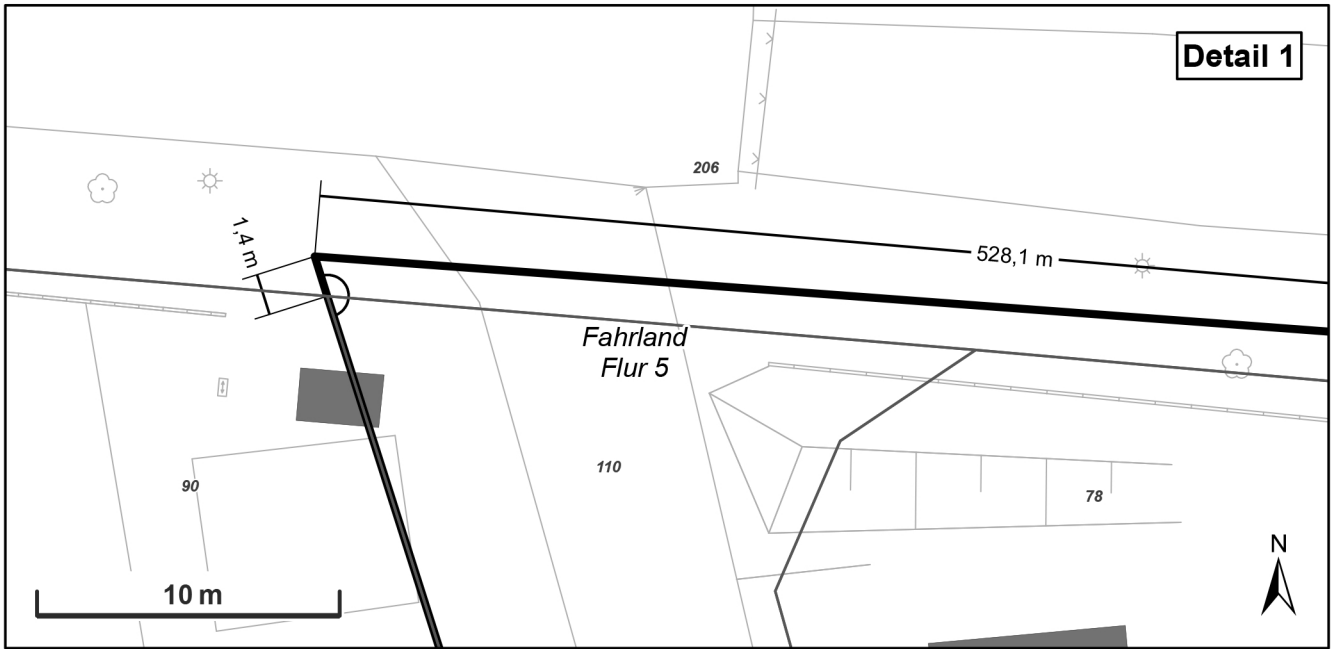
Potsdam, den 17. Mai 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

**Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 141-2
"Entwicklungsbereich Krampnitz - Bergviertel"**



ALKIS BB (2022) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
DTK 10 (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0



Amtliche Bekanntmachung

Änderungs- und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 folgenden Änderungs- und Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 141-5A „Entwicklungsbereich Krampnitz – Eingangsbereich an der Bundesstraße 2“ wird für den Bereich der Bundesstraße 2 geändert.
2. Der Bebauungsplan Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“ einschließlich der Erweiterung des Geltungsbereichs ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2).
3. Planerische Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1 ist die vorliegende Erschließungsplanung für die Bundesstraße 2 (Anlage 3).

Änderungs- und Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 141-5A-1

„Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1 umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden Verlängerung der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 2 bis zur östlichen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 1, die Außenkanten des Pförtnergebäudes sowie die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße 2 nach Osten bis zur Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 140, Gemarkung Krampnitz, Flur 1
- im Osten östliche Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße 2 von der östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 108, Gemarkung Fahrland, Flur 5 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 140, Gemarkung Krampnitz, Flur 1 und deren nördliche Verlängerung
- im Westen westliche Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße 2 von der östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 108, Gemarkung Fahrland, Flur 5 bis zur südlichen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Fahrland:

vollständig: 11, 63, 64, 67, 70/3, 71/1, 137
teilweise: 8, 10, 19, 65, 66, 68/1, 68/3, 69/3, 110, 136, 171, 172, 188, 190, 193, 200, 206

sowie folgende Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Krampnitz:
vollständig: 131, 140
teilweise: 132, 135, 139, 141, 144

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1.943 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 2).

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Krampnitz und umfasst im Wesentlichen die Trasse der heutigen Bundesstraße 2 (Potsdamer Chaussee) sowie eine Teilfläche des Vorplatzes im Eingangsbereich zur ehemaligen Kaserne Krampnitz und zwei grün- bzw. gärtnerisch genutzte Teilflächen östlich der Bundesstraße 2.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam für die Bundesstraße 2 als Straße im Straßennetz und im Bereich des Vorplatzes als Gemischte Baufläche mit der Dichtestufe M2 (GFZ 0,5–0,8) dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Da in einem Entwicklungsbereich gemäß § 166 Abs. 1 BauGB zur planungsrechtlichen Sicherung der Entwicklungsziele Bebauungspläne aufzustellen sind, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.04.2014 für den Bereich der Entwicklungssatzung Krampnitz die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (DS 14/SW/0164). Der Bebauungsplan Nr. 141 soll schrittweise in Abhängigkeit der geplanten Umsetzungsschritte in mehreren eigenständigen Teil-Bebauungsplänen aufgestellt werden.

In Folge dessen ist der Bebauungsplan Nr. 141-5A „Entwicklungsbereich Krampnitz – Eingangsbereich an der Bundesstraße 2“ aufgestellt worden. Der Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Bebauungsplan ist am 06.03.2019 (DS 19/SW/0050) gefasst worden, bekanntgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Jahrgang 30, Nr. 6 vom 02.05.2019.

Grundlage für die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 141-5A ist der überarbeitete Siegerentwurf des im 1. Halbjahr 2015 durchgeführten städtebaulich-landschaftsplanerischen-verkehrstechnischen Gutachterverfahrens von Müller Reimann Architekten mit der Freien Planungsgruppe Berlin und Weidinger Landschaftsarchitekten für den Eingangsbereich der ehemaligen Kaserne Krampnitz mit Stand vom 18.12.2015. In diesem Entwurf sind auch die Verkehrsflächen für den Anschluss der ehemaligen Kaserne über die Planstraßen 1 und A dargestellt. In den nachfolgenden Konkretisierungen der Erschließungsplanung, insbesondere mit den Anforderungen an eine leistungsfähige Anbindung des neuen Stadtquartiers durch den ÖPNV mit Straßenbahn und Bus auch als Umsteigepunkt, mussten die Knotenkonfigurationen für die Anbindungen der Planstraßen 1 und A angepasst und optimiert werden. Mit der nunmehr vorliegenden Planung kann das Stadtquartier Krampnitz sowohl für den MIV als auch den ÖPNV leistungsfähig über die Planstraßen A und 1 an die Bundesstraße 2 angebunden werden.

Die geänderte Erschließungsplanung bedingt im Gegensatz zum Plangebiet des im März 2019 beschlossenen Bebauungsplans Nr. 141-5A die Inanspruchnahme von Teilflächen, die im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 141-5B „Entwicklungsbereich Krampnitz – Uferpark“ liegen. Zum Bebauungsplan Nr. 141-5B wurden im Juli / August 2017 die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt,

seitdem ruht das Verfahren. Die östlich der Bundesstraße 2 im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 141-5B vorgesehenen Baugebiete liegen teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“. Daher hat die Landeshauptstadt Potsdam beim MLUL einen Antrag auf Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über das o.g. LSG für die dem Schutzzweck widersprechende Nutzung von Teilflächen des LSG gestellt. Da bis zum Abschluss des Zustimmungsverfahrens nicht abschließend über die Übereinstimmung der Planungen östlich der Bundesstraße 2 mit den Zielen der Landesplanung entschieden werden kann, wurde der Bebauungsplan Nr. 141-5 in die beiden Teil-Bebauungspläne Nr. 141-5A „Entwicklungsbereich Krampnitz – Eingangsbereich an der Bundesstraße 2“ und Nr. 141-5B „Entwicklungsbereich Krampnitz – Uferpark“ geteilt.

Die nordöstliche Fortführung der Bundesstraße 2 (östlich der Fläche Detail 5) liegt bisher weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-5A noch in dem des Bebauungsplans Nr. 141-5B.

Zur städtebaulichen Ordnung im Sinne der Sicherung der Flächen für die übergeordnete verkehrliche Anbindung des Entwicklungsbereichs ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1 erforderlich.

Da in einem Bebauungsplan keine Querschnitte der Erschließungsanlagen festgesetzt werden, ist die Erschließungsplanung für die Bundesstraße 2 zwar Grundlage, jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1. Die Erschließungsplanung bildet jedoch die planerische Grundlage für die Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen und damit die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1.

Der Bebauungsplan Nr. Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“ entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen und künftigen Trasse der Bundesstraße 2 im Entwicklungsbereich Krampnitz.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans

eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Wasser, Mensch/Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz) erstrecken.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

Die Planverfahren sind mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Geltungsbereich (Anlage 2)

Der dem Aufstellungsbeschluss beigefügte „Kartenausschnitt“ mit der Lage des Plangebietes ist im Wege der Ersatzbekanntmachung nach § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung bei der Landeshauptstadt Potsdam

vom 12.06.2023 bis einschließlich 25.06.2023

beim Fachbereich Stadtplanung, Bereich Stadtraum Nord
8. Etage, hinterer Flurbereich
Hegelallee 6-10, Haus 1
14467 Potsdam

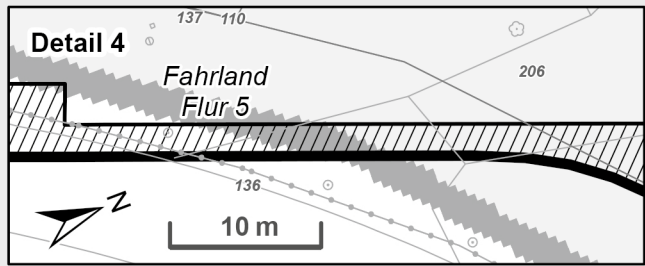
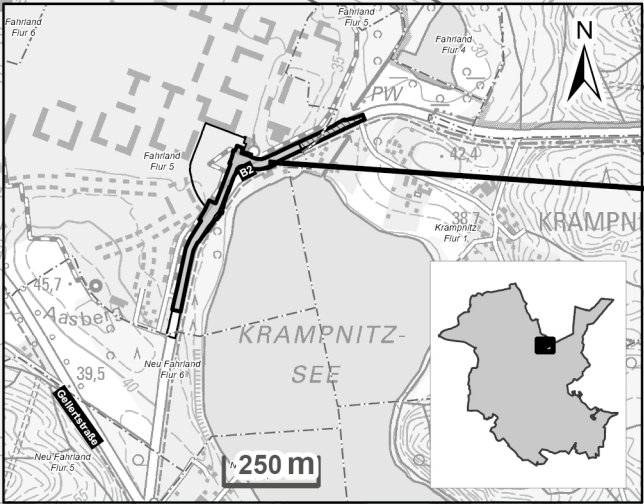
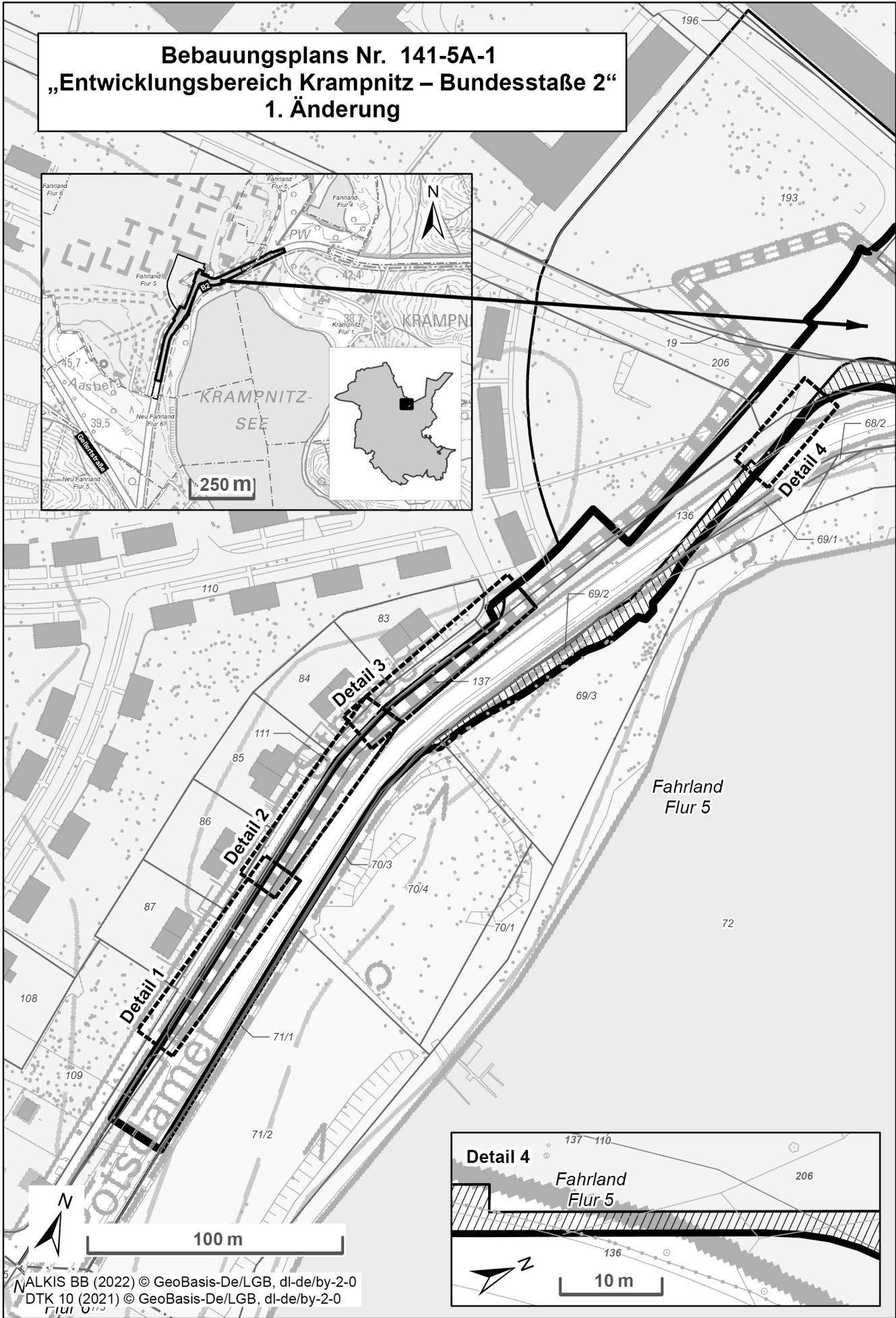
zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten
montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung)

und zusätzlich unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> einsehbar.

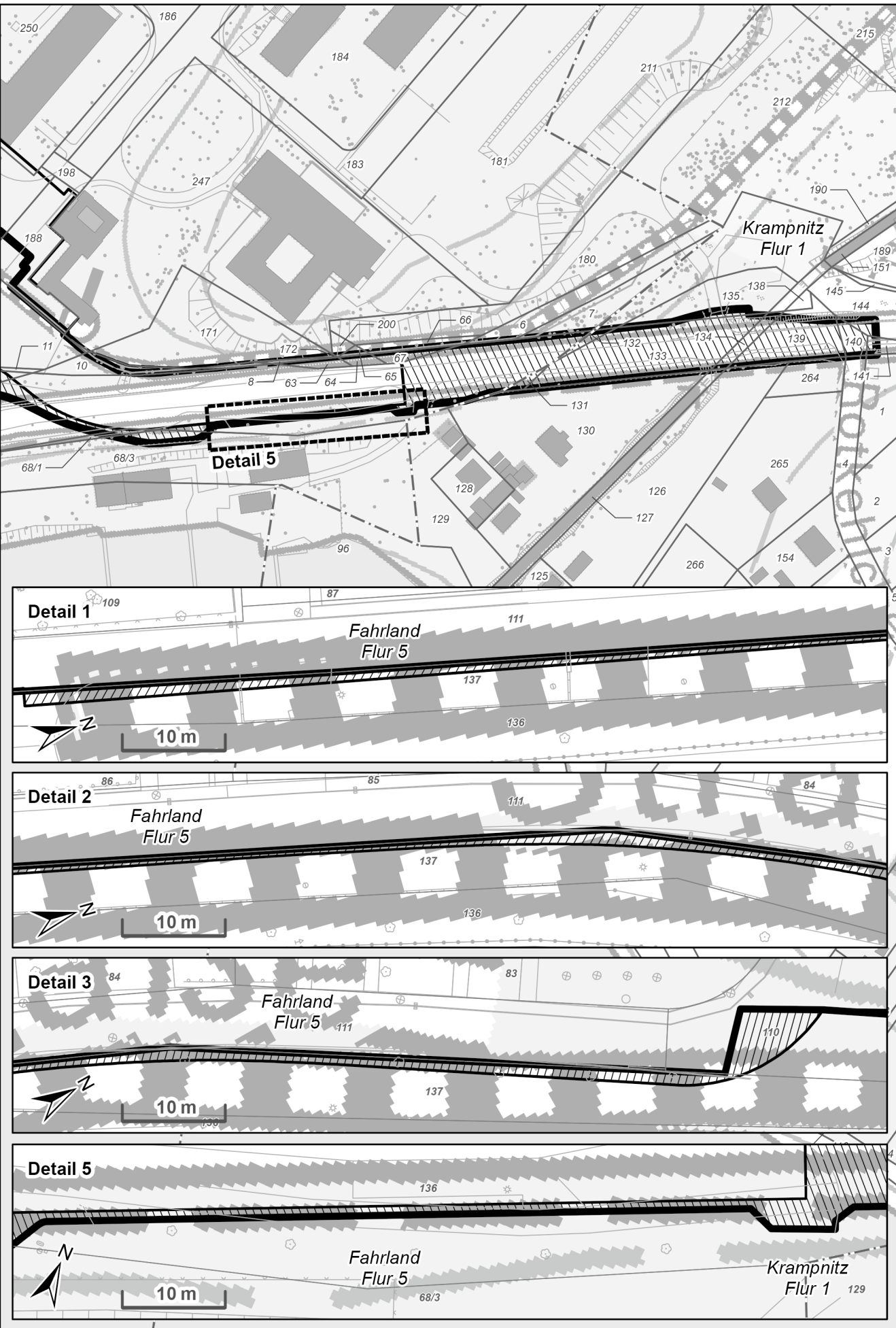
Potsdam, den 17. Mai 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

**Bebauungsplans Nr. 141-5A-1
 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“
 1. Änderung**



ALKIS BB (2022) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
 DTK 10 (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0



Amtliche Bekanntmachung

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Innenstadt, 2. Änderung Gelegenheit zur Stellungnahme

Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt die Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Innenstadt 1. Änderung zu ändern.

Gemäß § 87 Abs. 8 Satz 2 BbgBO ist den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

Vom 12.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023

wird den Bürgern und den berührten Trägern Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme zum Entwurf der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich „Innenstadt“, 2. Änderung abzugeben.

Die Unterlagen, die Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des o. g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage eingesehen werden.

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung,
Bereich Stadtraum Mitte,
Hegelallee 6-10, Haus 1,
3. Etage, hinterer Flur
14467 Potsdam

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Herr Stöhr,
Haus 1, Raum 326, Tel.: 0331/289-3243
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)
E-Mail: Stadtraum-Mitte@rathaus.potsdam.de

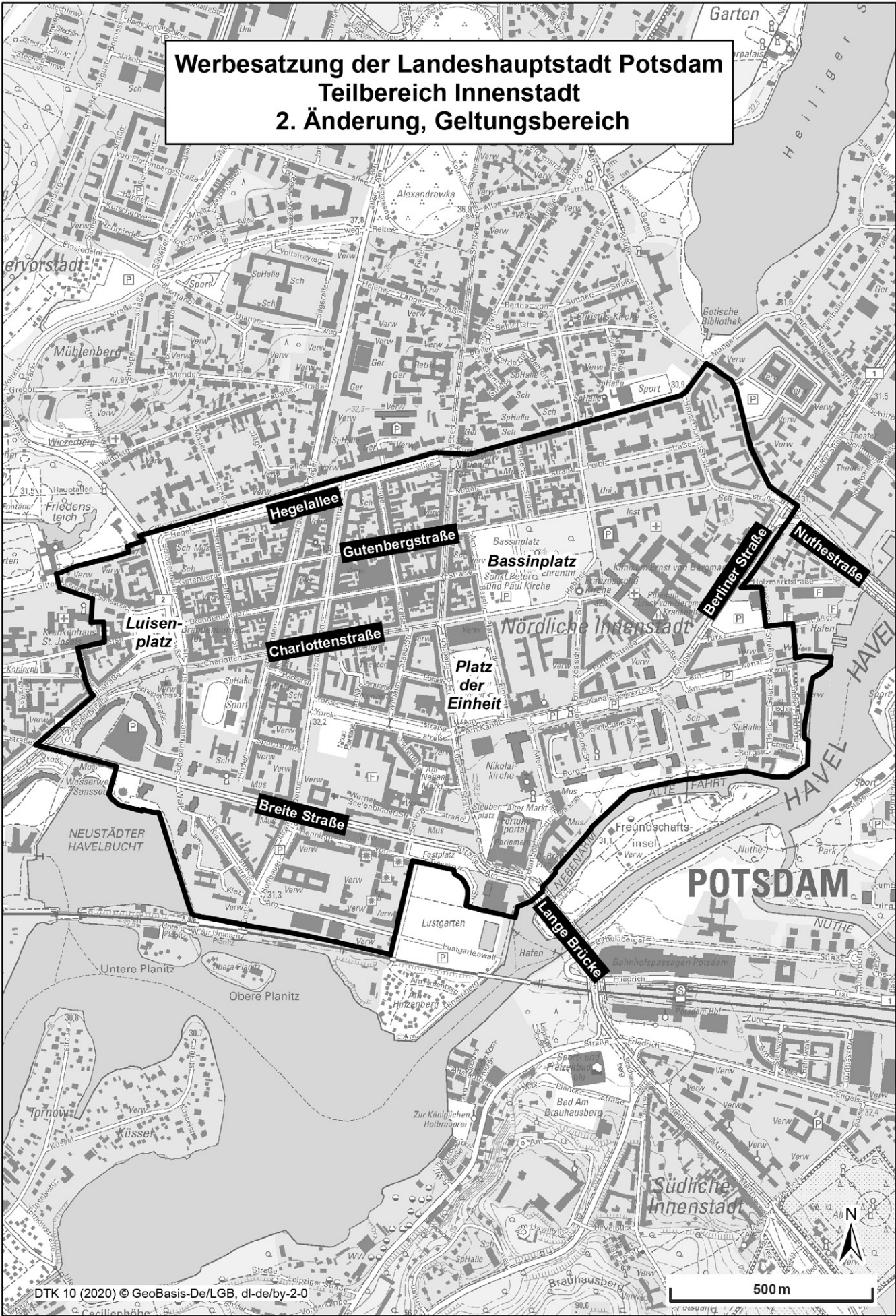
Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Satzungsverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.potsdam.de/vorbereitende-und-verbindliche-bau-leitplanung-informationen-zur-datenerhebung-und-verarbeitung>.

Potsdam, den 19. Mai 2023

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Anlage: Geltungsbereich Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Innenstadt, 2. Änderung

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich Innenstadt 2. Änderung, Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 112 „Campingpark Gaisberg“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 04.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 „Campingpark Gaisberg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 143/4 tlw., 193 tlw., 194 tlw., 195 tlw., 196 tlw., 197 tlw., 198, 199, 204 tlw., 223, 224, 241 tlw., 245 tlw., 246, 247 tlw., 248, 249 tlw. der Flur 29 in der Gemarkung Potsdam.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden: Teil der Waldfläche des Flurstücks 194 sowie der Flurstücke 193, 195, 196, 197, 245 und 241
- im Osten: gedachte Wasserlinie in einem Abstand von ca. 20 Metern parallel zur Uferlinie des Templiner Sees (Flurstück 241)
- im Süden: nördliche Grenze des Flurstücks 143/4 sowie die nördliche Grenze des dem Templiner See vorgelagerten Sumpflandes
- im Westen: Teil der Waldfläche des Flurstücks 194 (ca. 80 m parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 223)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 10,2 ha (*urspr. Kernbereich des Campingplatzes ca. 6,5 ha*). Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Im Plangebiet existiert bereits seit 1954 ein Campingplatz. Seit April 1992 ist das Objekt (Grundstück, Wassersportanlagen und Versorgungseinrichtungen) von der Landeshauptstadt Potsdam mit der Maßgabe und der Verpflichtung zum Betrieb eines Campingplatzes vermietet. Seither wird der Platz als „Campingpark Sanssouci“ vom derzeitigen Betreiber in diesem Sinne genutzt. Der Campingpark Gaisberg ist der einzige Campingplatz auf dem Territorium der Stadt Potsdam. Er bedient mit seinem Angebot ein wichtiges Segment der Tourismuswirtschaft und ist einer der erfolgreichsten touristischen Leistungsträger Potsdams. Jährlich werden ca. 40.000 Übernachtungen von Gästen aus dem In- und Ausland verzeichnet.

Durch kleinteilige Maßnahmen im Bestand wurde der Qualitätsstandard des Campingparks in den letzten Jahren deutlich verbessert. Mit seiner mehrfach ausgezeichneten „Service Qualität“ gehört zu den besten Campingplätzen Deutschlands und konnte sich erfolgreich auf dem Markt positionieren.

Die Flächen im Plangebiet befinden sich derzeit im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Sie liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“. Geschützte Biotope gemäß § 32 BbgNatSchG sind von der Planung betroffen.

Im derzeitigen Außenbereich unter den geltenden naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sind bauliche Maßnahmen nicht bzw. nur in aufwendigen Einzelverfahren zulässig. Dies gilt auch nur, wenn sie nicht wesentlich über den Bestand hinausgehen. Für die langfristige Sicherung der Nutzung als Campingpark und seinen wirtschaftlichen Betrieb ist es aber erforderlich, dass eine angemessene Erneuerung bzw. Erweiterung der bestehenden Anlagen zugelassen werden kann, damit der

Betreiber in die Lage versetzt wird, zukünftig den gestiegenen qualitativen und quantitativen Anforderungen an naturnahe Freizeitgestaltung und Beherbergung und den Bedingungen in diesem Markt entsprechen zu können.

Mit den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan soll die angestrebte Entwicklung ermöglicht werden, die einerseits den naturschutzrechtlichen Anforderungen und andererseits den Interessen des Campingparks für eine zeitgemäße Weiterentwicklung im Einklang mit den tourismuswirtschaftlichen Zielen der Landeshauptstadt Potsdam gerecht wird.

Dementsprechend ist die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich, um planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu treffen. Die komplexen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Es ist beabsichtigt, bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan kleinere Vorhaben und (zunächst befristet) die Erneuerung der desolaten Zaunanlage des Campingparks auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit den beabsichtigten Planungszielen zu genehmigen.

Planungsziele

Grundlegende Planungsziele sind die langfristige Sicherung der Nutzung als Campingpark einschließlich optionaler Flächenenerweiterung und Schaffung der Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung des Standortes mit den Möglichkeiten für nutzungsorientierte Erneuerungen der bestehenden Anlagen auch über den Bestand hinaus.

Geplant ist die Entwicklung eines Sondergebietes „Campingparkgebiet“ mit Festsetzung von Flächen für bauliche Anlagen, Stellplätzen für Campinganhänger, Kraftfahrzeuge, Zelte und sonstige Nebenanlagen sowie die zukünftige Abgrenzung der Fläche von der umgebenden Waldfläche. Hierbei sind die Belange des Naturschutzes zu beachten und ihnen Priorität einzuräumen. Eine mögliche Zulässigkeit von Ferienhäusern in begrenzter Anzahl, Wohnmobilheimen und einem Wohnmobillahafen ist im Verfahren zu prüfen.

Entsprechend den Zielen des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Uferwegekonzeptes soll die öffentliche Nutzbarkeit des Uferstreifens mit einem öffentlichen Uferweg gewährleistet werden.

Die Entwicklung der vorhandenen Steganlagen soll gesichert werden. Zugleich ist zu untersuchen, wie und an welcher Stelle die Erreichbarkeit des Campingparks für Wasserwanderer gestärkt werden kann.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken. Dabei ist auch die Herauslösung der Campingplatzfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herbeizuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und

die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 19.06.2023 bis einschließlich 24.07.2023

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des oben genannten Zeitraums bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Süd-West
Hegelallee 6-10
Haus 1, 8 Etage, neben Zimmer 824
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:
montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

und zusätzlich unter
<https://planungsportal.brandenburg.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam> sowie unter
<http://www.potsdam.de/beteiligung> und
<http://blp.brandenburg.de>
eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

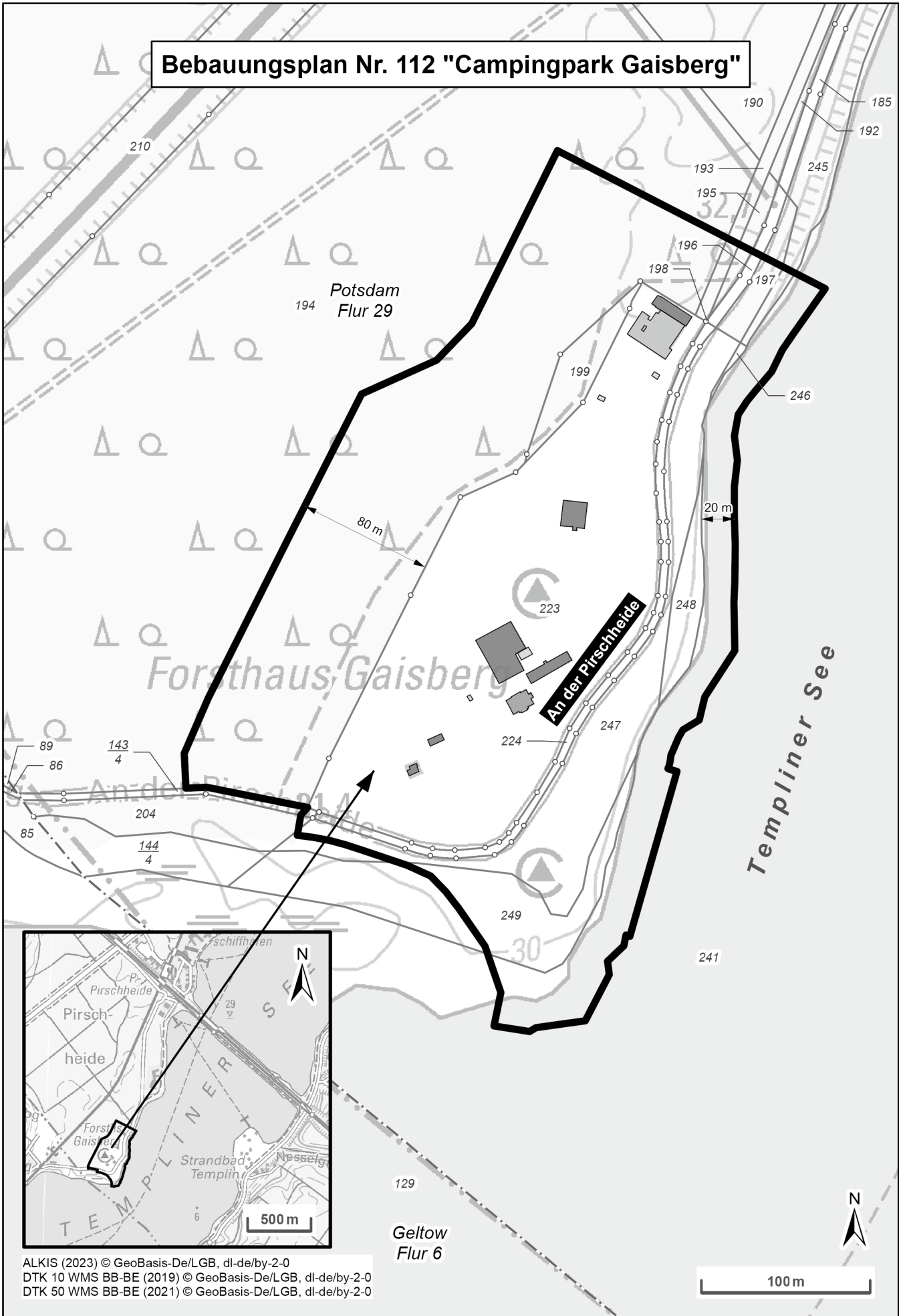
Informationen: Frau Neidel
Tel.: 0331/289-3226
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)
(E-Mail:
Stadtraum-Sued-West@rathaus.potsdam.de)

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung>.

Potsdam, den 19. Mai 2023

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Bebauungsplan Nr. 112 "Campingpark Gaisberg"



ALKIS (2023) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
DTK 10 WMS BB-BE (2019) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
DTK 50 WMS BB-BE (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

B 1 Bahnübergangsbeseitigung Wust

I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 30.03.2023**

(Gesch.-Z.: 2125-31102/0001/025) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen vom **05.06.2023 bis zum 19.06.2023** während der Dienststunden

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, Friedrich-Engels-Straße 104, 14473 Potsdam (Potsdam Hauptbahnhof), Raum 3.15 zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.
7. Darüber hinaus wird die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens gemäß § 27 UVPG im Amtsblatt für Brandenburg und in den örtlichen Tageszeitungen (Märkische Allgemeine und Potsdamer Neueste Nachrichten) öffentlich bekannt gemacht.

III.

Gegenstand des Vorhabens

B 1 Bahnübergangsbeseitigung Wust (Bau-km 0+005,118 bis Bau-km 1+514,101 von Abschnitt 890, km 8,705 bis Abschnitt 890, km 7,205) durch Beseitigung des beschränkten Bahnüber-

ganges durch ein Brückenbauwerk einschließlich:

- Ausbau der B 1 auf den Regelquerschnitt RQ 11 (Fahrbahnbreite 11 m, davon befestigt 8 m)
- Errichtung eines einseitig geführten Geh- und Radweges auf der Südseite der B 1,
- Zusammenfassung von drei vorhandenen Kurven zu einem Kurvenverlauf mit verbessertem Radius,
- Errichtung einer Mittelinsel am Ortseingang Neuschmerzke,
- Umgestaltung des Knotenpunktes B 1/Gemeindestraße „Wuster Straße“/sonstige Straße mit neuer Knotengeometrie, Mittelinsel und Linksabbiegestreifen für den Verkehr aus Richtung Brandenburg an der Havel,
- Bau von insgesamt 3 Lärmschutzwänden auf der Nord- und Südseite der B 1,
- Errichtung einer sonstigen öffentlichen Straße für die rückwärtige Erschließung von Grundstücken und für die Führung des nicht motorisierten Verkehrs,
- Herstellung bzw. Umverlegung weiterer 4 nicht öffentlicher Wege für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Erschließung von Grundstücken und
- landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen

in der Stadt Brandenburg an der Havel sowie weiterer landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Kartzow der Landeshauptstadt Potsdam.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg – handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

(§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Nach § 17e Abs. 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Abs. 4 S. 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Abs. 4 S. 3 und Abs. 2 S. 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt be-

sitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Potsdam den, 9. Mai 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Landeshauptstadt Potsdam für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Potsdam und den Strafkammern des Landgerichts Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in der Sitzung am 03.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Potsdam gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

06. Juni 2023 bis zum 12. Juni 2023

mindestens zu den nachfolgenden Dienstzeiten:

Dienstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Montag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

1. Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 07/2023,
2. in der Geschäftsstelle des Bereichs Recht und Versicherung, Stadthaus, Raum 2.056/2.057, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in der Geschäftsstelle des Bereichs Recht und Versicherung Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

§ 32 GVG lautet:

„Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

3. (weggefallen)“

§ 33 GVG lautet:

„Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.“

§ 34 GVG lautet:

„(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.“

Potsdam, den 12. Mai 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Vorschlagsliste für das Schöffenamtsamt am Amtsgericht Potsdam und am Landgericht Potsdam,
Amtszeit 01.01.2024 - 31.12.2028
(Stand: 06.03.2023)

Nr.	Name	Geburtsname	Vorname	Titel	Geburtsjahr	PLZ	Wohnort	Beruf (bei öffentl. Dienst mit Tätigkeitsangabe)
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								

Vorschlagsliste für das Schöffenamtsamt am Amtsgericht Potsdam und am Landgericht Potsdam,
Amtszeit 01.01.2024 - 31.12.2028
(Stand: 06.03.2023)

22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14469 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Straße Am Neuen Palais in 14469 Potsdam vorzunehmen. Mit der Einziehung verlieren diese Flächen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Einziehung betroffenen Verkehrsflächen handelt es sich um die vom Hauptverlauf der Straße „Am Neuen Palais“ abgehenden Zufahrten nördlich und südlich des Neuen Palais.

1 Lage:

Gemarkung: Potsdam

Flur: 24

Flurstück	10	mit einer Teilfläche von ca.	125,0 m ²
Flurstück	11	mit einer Teilfläche von ca.	775,0 m ²
Flurstück	12	mit einer Teilfläche von ca.	615,0 m ²
Flurstück	20	mit einer Teilfläche von ca.	940,0 m ²
<u>Gesamtfläche von ca.:</u>			<u>2.455,0 m²</u>

2. Begründung:

Die beabsichtigte Einziehung eines Teils der Zufahrten nördlich und südlich des Neuen Palais erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls sowie wegen des Verlusts der Verkehrsbedeutung. Die einzuziehenden Teilflächen stellen die vom Hauptverlauf der Straße „Am Neuen Palais“ abgehenden direkten Zufahrten zum Parkgelände (Park Sanssouci) dar und haben keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr, da diese Abschnitte neben den verkehrlich relevanten Straßenverläufen liegen und als Wirtschafts- und Feuerwehrezufahrt zum Parkgelände der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten dienen. Die einzuziehenden Teilflächen sollen daher an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten übertragen und somit dem Parkgelände zugeschlagen werden. Mit dieser Grundstücksneuordnung werden einerseits die verkehrlichen Bedürfnisse im öffentlichen Straßenbereich sowie andererseits die historische Parkstruktur des Parks Sanssouci wieder in Einklang gebracht, da somit eine klare Abgrenzung zwischen dem öffentlichem Straßenraum und dem äußerst sensiblen, denkmalgeschützten UNESCO-Welterbebe-

reichs des Parkgeländes geschaffen wird, um in der Folge die Verkehrssicherheit in diesem touristisch stark belebten Bereich zu gewährleisten. Die im Bereich der südlichen Zufahrt gelegene öffentliche Bushaltestelle sowie dortige Buswendeschleife sind nicht Gegenstand dieses Einziehungsverfahrens und bleiben weiterhin Teil der öffentlich gewidmeten Straße „Am Neuen Palais“. Der reguläre Straßenverkehr auf der Straße „Am Neuen Palais“ wird durch die Einziehung daher nicht eingeschränkt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), AG Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Bedenken und Gegendarstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, Friedrich-Engels-Straße 104, 14473 Potsdam vorgebracht werden.

Potsdam, den 19. Mai 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister



JOBinale

Die Job- und Ausbildungsmesse.

JOBs und Ausbildungen in Sicht...

...auf der **18. JOBinale!**

 Mittwoch, **07.06.2023**

 11.00 – 16.00 Uhr

 Schiffbauergasse 4A, 14467 Potsdam



Alle Aussteller und Angebote: www.jobinale.de | Teilnahme kostenfrei



Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Entwicklungsbereich Babelsberg

Im Auftrag des Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den förmlich festgesetzten Entwicklungsbereich Babelsberg zum Stichtag 31.12.2022 ermittelt und fortgeschrieben. Sie werden auf einer gesonderten Bodenrichtwertkarte veröffentlicht.

Jeder kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach telefonischer Terminvereinbarung in diese Karte Einsicht nehmen bzw. über die Geschäftsstelle kostenpflichtig erwerben.

Sitz der Geschäftsstelle:

Landeshauptstadt Potsdam,
Gutachterausschuss
Friedrich-Ebert-Str. 79-81,
14469 Potsdam

Telefon:

0331/289 3182 oder 3183

E-Mail:

Gutachterausschuss@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, 17.05.2023

W. Schmidt

Vorsitzender des Gutachterausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Landeshauptstadt Potsdam für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 in den Jugendschöffengerichten des Amtsgerichts Potsdam und den Jugendstrafkammern des Landgerichts Potsdam

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 25.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Potsdam gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit vom:

9. Juni 2023 bis zum 16. Juni 2023

Mindestens zu folgenden Dienstzeiten:

Montag 10:00 bis 16:00 Uhr
Di + Do 08:00 bis 16:30 Uhr
Mittwoch 10:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 10:00 bis 14:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

1. Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 07/2023,
2. Sekretariat des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport

Am Palais Lichtenau 3/5
Zimmer 1.32
14469 Potsdam

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Sekretariat des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport (Am Palais Lichtenau 3/5, Zimmer 1.32, 14469 Potsdam) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Potsdam, den 22. Mai 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**Bewerber- / Vorschlagliste Jugendschöffen am Amtsgericht Potsdam und am Landgericht Potsdam,
 Amtszeit 01.01.2014 - 31.12.2028**

(Stand: 26.04.2023)

Nr.	Parallelbewer- bung Erwachsene nschöffenam t	Titel	Anrede	Name	Geburtsname	Vorname	Geburtsjahr	PLZ	Wohnort	Orts-/Stadtteil (nur bei häufig vorkommenden Namen)	Beruf (bei öffentl. Dienst mit Tätigkeitsangabe)
1											
4											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
19											
20											
...											

fehlende laufende Nummern der Erfassung aufgrund von Ausschlussgründen wie Alter, Wohnsitz, Tätigkeit, unvollständig, Eingang Bewerbung nach Frist ... nicht aufgeführt

Parallelbewerbung Erwachsenenschöffen)